

Berichtspflicht

Patient:in: _____ geb. am _____

Adresse: _____

Zu Beginn (d. h. ab der ersten bewilligten Psychotherapiestunde) und am Ende einer Behandlung ist dem/der Hausärzt:in, ein Bericht zuzusenden. Erstreckt sich diese Behandlung über einen längeren Zeitraum, dann gilt ergänzend die zusätzliche Regelung, dass der/die Hausärzt:in innerhalb von vier Behandlungsquartalen mindestens einen Bericht erhalten muss. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Patient:in bzw. Sorgeberechtigte:r die Zustimmung zum Weiterleiten eines Berichtes gibt. Lehnt der/die Patient:in bzw. Sorgeberechtigte:r das ab oder verfügt er/sie über keine:n Hausärzt:in, dann ist das schriftlich zu dokumentieren. Eine schriftliche Entscheidung nach einer Bestimmung des V. Sozialgesetzbuches, § 73, Abs. 1 b, ist notwendig. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

- ☐ Ich habe keine:n Hausärzt:in.
 - ☐ Ich bin nicht damit einverstanden, dass meinem/meiner Hausärzt:in über die Psychotherapie berichtet wird. Sollten jedoch Informationen über die Psychotherapie für meine:n Hausärzt:in wichtig sein, wird sich meine Psychotherapeutin mit ihm/ihr nach Absprache mit mir in Verbindung setzen.
 - ☐ Ich möchte, dass mein:e Hausärzt:in zu Beginn und zum Ende der Behandlung, sowie einmal jährlich über die Psychotherapie informiert wird.
-

Name | Adresse | Telefonnummer des/der Hausärztin:

Ich bestätige, dass ich von diesem Formular eine Ausfertigung für meine Unterlagen erhalten habe.

Berlin,

Datum

Unterschrift Patient:in bzw. Sorgeberechtigte:r

Der/die Hausärztin ist auf den KV-Seiten www.kvberlin.de und www.arztsuche.kvbb.de als Hausärzt:in eingetragen

Der/die Ärzt:in ist auf der KV-Seite nicht als Hausärzt:in eingetragen. Der/die Patient:in bzw. Sorgeberechtigte:r wurde von mir darüber in Kenntnis gesetzt.